



Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl.1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf durch Beschluss vom 27.06.2023 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

Vorbemerkung: Wegen besserer Lesbarkeit wurde bei Personen- und Funktionsbenennungen auf die zusätzliche weibliche Anredeform verzichtet. Sie gilt jedoch sinngemäß für jede Erwähnung.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Driedorf. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, die Ortsbeiräte sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner eigenen Themen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Gründe für ein Ausbleiben einer Sitzung sollten dem Vorsitzenden rechtzeitig gemeldet werden. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldig, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, dass die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.
- (2) Jeder Ortsbeirat benennt ein Mitglied und einen Stellvertreter für zwei Jahre.
Sie sind gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen.
- (3) Falls der Sitz nicht besetzt wird, bleibt dieser frei bis sich ein Mitglied findet.
- (4) Die zu benennenden Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Benennung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Es wird ein Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet geheim statt.

§ 5 Einberufen von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Halbjahr statt.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden festgesetzt. Er lädt die stimmberechtigten Mitglieder ein. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung oder in elektronischer Form an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand, die kommunale Jugendpflege sowie an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Kenntnis.
- (4) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.
In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 6 Hausrecht während der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder und hat weiterhin das Recht:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungsraum zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungsraumes räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (2) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählen zu den anwesenden Mitgliedern. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung vorgestellt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 9 Antrags- und Rederecht

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

- (5) Anträge müssen begründet sein und eine klare, für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten.
- (6) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden oder bei einer vom Gemeindevorstand zu bestimmten Personen in der Verwaltung einzureichen. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.
- (7) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitglieds beträgt in der Regel höchstens zehn Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende über das weitere Verfahren bzgl. des Antrages. Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt; werden begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung wiederholen.
- (9) Die Mitglieder stimmen durch Handaufhebung offen ab.

§ 10 Protokolle

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, Wahlergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (3) Die Genehmigung des letzten Protokolls erfolgt durch den Kinder- und Jugendbeirat in der folgenden Sitzung.
- (4) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (5) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Kinder- und Jugendvertreter offen aus. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Ortsbeiräten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.

§ 11 Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Beschlüsse können über die Homepage der Gemeinde Driedorf und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf veröffentlicht werden.

§ 13 Aufwandsentschädigung /Budget

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über ein Jahresbudget von 0,50 €/Einwohner der Gemeinde Driedorf.
- (2) Jedes Mitglied erhält für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf für Ortsbeiratsmitglieder.

§ 14 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates ist die Geschäftsordnung zugänglich zu machen. Wird diese während der Wahlzeit geändert, so gilt dies auch für die neue Fassung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Driedorf, 27.06,2023

gez.

Markus Topitsch
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)